



Resolution 1864 (2009)

**verabschiedet auf der 6074. Sitzung des Sicherheitsrats
am 23. Januar 2009**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1825 (2008), 1796 (2008) und 1740 (2007),

in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Nepals und seiner Eigenverantwortung für die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen,

unter Hinweis auf die Unterzeichnung eines Umfassenden Friedensabkommens durch die Regierung Nepals und die Kommunistische Partei Nepals (Maoisten) am 21. November 2006 und die von beiden Parteien eingegangene Verpflichtung, einen dauerhaften und tragfähigen Frieden herbeizuführen, sowie in Würdigung der bislang unternommenen Schritte zur Durchführung des Abkommens,

in Anerkennung des sehnlichen Wunsches des nepalesischen Volkes nach Frieden und der Wiederherstellung der Demokratie sowie der Wichtigkeit, die in dieser Hinsicht der Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen durch die betroffenen Parteien zukommt,

mit dem Ausdruck seiner anhaltenden Bereitschaft, den Friedensprozess in Nepal im Hinblick auf die rasche und wirksame Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und späterer Abkommen, insbesondere des Abkommens vom 25. Juni, entsprechend dem Ersuchen der Regierung Nepals, zu unterstützen,

erfreut über den erfolgreichen Abschluss der Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung am 10. April 2008 und über die Fortschritte, die die Parteien seit der Bildung der Verfassunggebenden Versammlung im Hinblick auf die Schaffung einer demokratischen Regierung erzielt haben, namentlich den auf der ersten Sitzung der Verfassunggebenden Versammlung gefassten Beschluss, Nepal als eine Demokratische Bundesrepublik zu errichten,

erfreut über die Bildung einer demokratisch gewählten Regierung und demokratisch gewählter Institutionen in Nepal,

erfreut über die Einsetzung des Sonderausschusses für die Überwachung, Integration und Wiedereingliederung von Angehörigen der maoistischen Armee und *mit der Aufforderung* an die Regierung Nepals und alle politischen Parteien, zusammenzuarbeiten, um die

wirksame Tätigkeit des Ausschusses zu gewährleisten und die Integration und Wiedereingliederung der Angehörigen der maoistischen Armee abzuschließen,

sich dem Aufruf des Generalsekretärs an alle Parteien in Nepal *anschließend*, die Durchführung der geschlossenen Abkommen zügig voranzubringen, *Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Generalsekretärs, dass die Mission der Vereinten Nationen in Nepal (UNMIN) gut positioniert sein wird, Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni zu gewähren, und in Anerkennung der Bereitschaft der UNMIN, den Parteien entsprechend dem Ersuchen hierbei behilflich zu sein, damit eine dauerhafte Lösung herbeigeführt wird,

unter Begrüßung des vom Generalsekretär gemäß seinem Mandat vorgelegten Berichts vom 2. Januar 2009 über die Mission der Vereinten Nationen in Nepal (UNMIN),

es begrüßend, dass zwei Phasen des Verifikationsprozesses abgeschlossen wurden und dass nach wie vor Hilfe beim Umgang mit den Waffen und dem bewaffneten Personal beider Seiten im Einklang mit Resolution 1740 (2007) und den Bestimmungen des Umfassenden Friedensabkommens gewährt wird, *feststellend*, wie wichtig eine dauerhafte, langfristige Lösung ist, um zur Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der UNMIN beizutragen, und in dieser Hinsicht außerdem *feststellend*, dass die noch offenen Fragen angegangen werden müssen, insbesondere die Freilassung der in Sammelagern befindlichen Minderjährigen, *sowie unter Begrüßung* der Zusage der Regierung Nepals, Minderjährige unverzüglich freizulassen, und die Regierung Nepals *auffordernd*, dieser Zusage möglichst bald nachzukommen, sowie mit der Aufforderung, die Berichterstattung über diese Frage, wie in Resolution 1612 (2005) gefordert, fortzusetzen,

mit Anerkennung *feststellend*, dass mit der erfolgreichen Abhaltung der Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung einige Elemente des in Resolution 1740 (2007) festgelegten Mandats der UNMIN bereits ausgeführt worden sind,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Regierung Nepals vom 12. Dezember 2008 an den Generalsekretär (S/2008/837), in dem der Beitrag der UNMIN anerkannt wird und um eine Verlängerung des Mandats der UNMIN, mit geringerem Umfang, um sechs Monate ersucht wird, damit sie ihre verbleibenden Aufgaben ausführen kann, und ferner *Kenntnis nehmend* von der Absicht der Regierung Nepals in Bezug auf die Beendigung der Notwendigkeit der Überwachung durch die UNMIN bis zum Ende dieses Sechsstundenzeitraums,

in der Erkenntnis, dass den Bedürfnissen der Frauen, Kinder und traditionell marginalisierten Gruppen im Friedensprozess besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, wie aus dem Umfassenden Friedensabkommen und der Resolution 1325 (2000) hervorgeht,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei dem demokratischen Übergang und der Konfliktprävention spielen kann,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und die Anstrengungen seines Teams bei der UNMIN sowie des Landesteamts der Vereinten Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, das auf Ersuchen der Regierung die Menschenrechtslage überwacht, und *betonend*, dass die Anstrengungen der Mission und aller Akteure der Vereinten Nationen im Missionsgebiet koordiniert werden und einander ergänzen müssen, insbesondere um Kontinuität zu wahren, da sich das Mandat seinem Ende nähert,

1. *beschließt*, im Einklang mit dem Ersuchen der Regierung Nepals und den Empfehlungen des Generalsekretärs das in Resolution 1740 (2007) festgelegte Mandat der UNMIN bis zum 23. Juli 2009 zu verlängern, unter Berücksichtigung des Abschlusses eini-

ger Elemente des Mandats und der laufenden Arbeiten zur Überwachung des Umgangs mit den Waffen und dem bewaffneten Personal im Einklang mit dem Abkommen zwischen den politischen Parteien vom 25. Juni, die den Abschluss des Friedensprozesses unterstützen werden;

2. *fordert* alle Parteien *auf*, den Sachverstand der UNMIN und ihre Bereitschaft, den Friedensprozess im Rahmen ihres Mandats zu unterstützen, in vollem Umfang zu nutzen, um den Abschluss der noch offenen Aspekte des Mandats der UNMIN zu erleichtern;

3. *stimmt* mit der Auffassung des Generalsekretärs *überein*, dass die derzeitigen Überwachungsregelungen nicht auf unbegrenzte Zeit beibehalten werden können, und *unterstreicht*, dass die Regierung Nepals die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung der Notwendigkeit der Überwachung durch die UNMIN prüfen muss;

4. *billigt* die in den Ziffern 62 und 63 des Berichts des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Personal der UNMIN, einschließlich des Personals für die Überwachung der Waffen, schrittweise in Etappen verringert und abgezogen werden soll;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten und bis spätestens 30. April 2009 einen Bericht darüber und über die Auswirkungen auf die UNMIN im Hinblick auf eine weitere Personalverringering vorzulegen;

6. *fordert* die Regierung Nepals *auf*, auch weiterhin die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, um die entsprechenden Voraussetzungen für den Abschluss der Tätigkeit der UNMIN bis zum Ende des derzeitigen Mandats zu schaffen, namentlich mittels der Durchführung des Abkommens vom 25. Juni, und so den Abzug der UNMIN aus Nepal zu erleichtern;

7. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte und *fordert* alle politischen Parteien in Nepal *auf*, den Friedensprozess zu beschleunigen und weiterhin in einem Geist der Kooperation, des Konsenses und des Kompromisses zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu einer dauerhaften, langfristigen Lösung fortzusetzen und dem Land so den Schritt in eine friedliche und demokratische Zukunft in größerem Wohlstand zu ermöglichen;

8. *ersucht* die Parteien in Nepal, die notwendigen Schritte zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der UNMIN und des beigeordneten Personals bei der Durchführung der in dem Mandat festgelegten Aufgaben zu unternehmen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
